

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

A. Zielsetzung

Im Land Berlin soll die Verfolgung der Regierungskriminalität der früheren DDR, die bisher der entsprechenden Arbeitsgruppe beim Generalstaatsanwalt beim Kammergericht obliegt, sowie der Vereinigungskriminalität und des Justizunrechts, für die die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zuständig ist, zur Vermeidung von Reibungsverlusten in einer Organisationseinheit zusammengefaßt werden. Diese Zusammenfassung kann nach der gesetzlich vorgegebenen Struktur nur auf der Ebene der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht erfolgen. Da die personelle Vergrößerung und aufgabenmäßige Erweiterung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht angesichts ihrer schon jetzt bestehenden Größe unverträglich wäre, soll eine weitere Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht eingerichtet werden.

B. Lösung

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 440 00 — Ge 29/94

Bonn, den 25. Februar 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Land Berlin kann unbeschadet der in § 141 des Gerichtsverfassungsgesetzes getroffenen Regelung durch Gesetz bei dem Landgericht eine weitere Staatsanwaltschaft einrichten, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die strafrechtliche Aufarbeitung der Regierungskriminalität in der früheren DDR obliegt zum größten Teil den Berliner Strafverfolgungsbehörden. Dies beruht auf der Tatsache, daß Berlin der Sitz der Regierung des zentralistisch gelenkten Staates der DDR und der SED-Führung und damit der für die Strafverfolgungszuständigkeit maßgebende Tatort war. Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der mit der Vereinigung am 3. Oktober 1990 entstandenen neuen Aufgabe machten es erforderlich, sie einer besonderen Arbeitsgruppe zu übertragen, die z. Z. gemäß § 145 Abs. 1 GVG unmittelbar dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht unterstellt ist. Da die Arbeitsgruppe eine gesamtdeutsche Aufgabe zu bewältigen hat, sind in ihr aufgrund entsprechender Beschlüsse der Ministerpräsidenten- sowie der Justizministerkonferenz neben sieben Berliner Staatsanwälten bis auf weiteres 60 Mitarbeiter des höheren Dienstes aus Bund und alten Ländern eingesetzt (Sollstärke). Es ist davon auszugehen, daß die strafrechtliche Verfolgung der Regierungskriminalität noch mehr als fünf Jahre in Anspruch nehmen wird. Derzeit sind ca. 1 700 Verfahren offen, ständig kommen weitere hinzu.

Einen weiteren Schwerpunkt staatsanwaltschaftlicher Arbeit in Berlin bildet die im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht angesiedelte Verfolgung der vereinigungsspezifischen Wirtschaftskriminalität (derzeit ca. 600 offene Verfahren). Ferner gehören in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Ermittlungsverfahren gegen Amtsträger der ehemaligen DDR und Ostberlins wegen Straftaten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten, die nicht der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht zugewiesen sind (im wesentlichen handelt es sich um den Komplex Rechtsbeugung mit derzeit 6 000 offenen Verfahren). Es liegt auf der Hand, daß sich aus den Zuständigkeiten zweier bei verschiedenen Gerichten bestehender Staatsanwaltschaften, die einen einheitlichen historischen Komplex zu bearbeiten haben, in Einzelfällen Kompetenzkonflikte ergeben können. Gravierender ist jedoch, daß die Aufteilung auf zwei Zuständigkeiten in verschiedenen Behörden, mögen sich diese auch in einem einheitlichen Instanzenzug befinden, die Bildung gemeinsamer Rechtsauffassungen in wichtigen Komplexen erschwert, die Weitergabe von Erfahrungswissen behindert und damit zu unnötigen Fehlerquellen führt. Zu ihrer Ausräumung und im Interesse einer Effektivierung der staatsanwaltschaftlichen Arbeit erscheint es deshalb erforderlich, die Verfahren der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität beim Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht mit den im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht anfallenden Aufgaben zusammenzuführen.

ren. Das kann sachgerecht nur durch Schaffung einer besonderen Strafverfolgungsbehörde bei dem Landgericht erfolgen, die sich allein mit der Regierungskriminalität der früheren DDR, der vereinigungsbedingten Kriminalität und dem Justizunrecht befaßt. Rechtlich stellt sie eine Staatsanwaltschaft II dar, die dieselben Befugnisse und Pflichten wie die nach § 141 des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildete „normale“ Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht hat. Der Unterschied besteht in der auf einen historischen Komplex bezogenen Aufgabenstellung und der Begrenzung der Aufgabe auf einen überschaubaren Zeitraum. Mit der Schaffung dieser besonderen Staatsanwaltschaft wird im übrigen Spiegelbildlichkeit zur Organisation der Polizei auf dem hier interessierenden Gebiet erreicht (Zentrale Polizeiliche Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen [ZERV]).

Statt der Bildung einer Staatsanwaltschaft II war die Zusammenfassung der beiden Gruppen jeweils bei den Staatsanwaltschaften zu prüfen, denen eine von ihnen bisher angehört hat. Die Prüfung verlief aus unterschiedlichen Gründen negativ:

— Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht hat infolge der Wiedervereinigung der geteilten Stadt einen Aufgabenzuwachs von 60 vom Hundert zu verzeichnen, so daß ihr inzwischen über 330 Staatsanwälte zugewiesen werden mußten. Die Verlagerung der Arbeitsgebiete der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität in den Bereich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht würde zu einer Betriebsgröße von künftig nahezu 400 Staatsanwälten führen. Damit wäre eine geordnete Fach- und Dienstaufsicht nicht mehr möglich — ein Defizit, das gerade bei der Verfolgung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität nicht hingenommen werden kann.

— Eine Übernahme weiterer Bereiche staatsanwaltschaftlicher Verfolgungstätigkeit durch den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht würde die Grenzen des § 145 Abs. 1 GVG überschreiten. Nachdem sich Größe und Dauer der Aufgabe gezeigt haben, ist im Grundsatz auch für sie die normale Zuständigkeitszuweisung anzustreben. Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht kann weiter einzelne Verfahren an sich ziehen, jedoch ist § 145 Abs. 1 GVG nicht auf die dauerhafte Übernahme eines Gesamtkomplexes angelegt.

Als Lösung des Problems bietet sich deshalb zur Straffung der Arbeit und zur Erhöhung der Rechtssicherheit nur die Einrichtung einer weiteren Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin mit voraussichtlich 86 Staatsanwälten an, die für die Verfolgung der Regierungskriminalität und der im Zusammenhang mit der Vereinigung stehenden Kriminalität

sowie des Justizunrechts zuständig wäre. Zu ihrer Errichtung bedarf es der beantragten gesetzlichen Neuregelung in § 4a EGGVG für die bestehende besondere Situation. Zwar enthält das Gerichtsverfassungsgesetz kein ausdrückliches Verbot mehrerer Staatsanwaltschaften bei einem Gericht, jedoch gehen die Bestimmungen des zehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes davon aus, daß jedem Landgericht nur eine Staatsanwaltschaft zugeordnet wird. Ohne eine gesetzliche Klarstellung im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz würde daher Rechtsunsicherheit bestehen, die dieser Bereich am wenigsten verträge.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit der Einführung des § 4 a Abs. 2 in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird dem Ber-

liner Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, im Falle eines besonderen Grundes, der sich aus den unter A. geschilderten Gesichtspunkten ergibt, bei dem Landgericht eine weitere Staatsanwaltschaft mit eigenen aus der Aufgabenstellung folgenden Zuständigkeiten zu schaffen. Die Vorschrift gewährleistet, daß nur der Landesgesetzgeber befugt ist, eine von den Grundsätzen des zehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes abweichende Regelung über die Organisation der Staatsanwaltschaft zu treffen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz kann sofort nach der Verkündung in Kraft treten. Ein schnelles Inkrafttreten ist unbedingt erforderlich, damit auch das Berliner Landesgesetz umgehend erlassen werden kann.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt der Gesetzesvorlage des Bundesrates zu. Sie regt wegen der besonderen Eilbedürftigkeit an, die Beratung des Entwurfs mit der Beratung und Beschlußfassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze (BT-Drucksache 12/6243) oder eines anderen geeigneten Vorhabens zu verbinden. Die Bundesregierung verbindet mit ihrer Zustimmung die Hoffnung, daß die mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesänderung ermöglichten organisatorischen Maßnahmen in Berlin dazu beitragen werden, daß die Verfolgung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität weiter intensiviert werden kann.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

